

„Der Laubaner Bote“

erscheint jeden Mittwoch früh in der Buchdruckerei der Gebr. Scharf, Görlitzerstraße.

Abonnements-Preis:

vierteljährlich 7 Sgr. 6 Pf.



Ämtliche und Privat-Anzeigen

werden bis Dienstag Mittag angenommen und wird die Zeile aus gewöhnlicher Schrift mit 1 Sgr. berechnet, größere Schrift und Einfassungen nach Verhältniß des Raumes.

Der Laubaner Bote.

Eine Wochenschrift für Stadt und Land.

No. 4.

Mittwoch, den 26. Januar

1870.

— Die Berathung des Abgeordnetenhauses über die Stellung des Amtshauptmanns wird voraussichtlich von entscheidender Bedeutung für den Verlauf der Verhandlungen über die Kreisordnung überhaupt sein.

Von liberaler Seite sind Anträge gestellt, um einerseits den Amtshauptmann der Königlichen Ernennung zu entziehen, andererseits unter Verkleinerung der Amtsbezirke dieselben von vorn herein als Samtgemeinden für die eigentliche Kommunalverwaltung einzurichten.

Durch Annahme dieser Anträge würde das Wesen der Amtsbezirke und die Stellung des Amtshauptmanns gegenüber den Vorschlägen der Regierung vollständig verändert und der Gesetzentwurf in seinen Grundlagen angetastet werden.

Die Staatsregierung hat bei der Vorlegung des Entwurfs darauf hingewiesen, daß sie mit demselben einen entscheidenden Schritt in der Richtung der Selbstverwaltung zu thun bereit sei, daß sie aber die Verantwortung hierfür nur unter der Voraussetzung übernehmen könne, daß die Königl. Machtbefugnisse und die Einheit der Gesetzgebung, diese Grundlagen eines festgefügteten Staatswesens, nicht beeinträchtigt oder erschüttert werden.

Bei der bevorstehenden Berathung und Beschlußnahme wird es sich zeigen müssen, ob das Abgeordnetenhaus diese Voraussetzung der Regierung zu erfüllen und dadurch das Zustandekommen der beabsichtigten Reform zu ermöglichen gewillt ist.

Ein Bericht aus Waldenburg meldet in Betreff der Passertheilung bei Auswanderung an die Bergleute Folgendes:

Der dortige Landrath hat, ebenso wie die mit der Passausfertigung betrauten Beamten, von den Arbeitern, welche Pässe verlangten, nichts weiter als

das ortsgewöhnliche oder ortspolizeiliche Legitimations- oder Passlösungsattest, und, wenn es Militärpflichtige betraf, auch die Vorzeigung der Militärpapiere erfordert; ebenso von den Minderjährigen noch die Zustimmung des Vaters oder Vormunds, oder der Vormundschaftsbehörde. Denjenigen, welche die Legitimation der Ortsbehörde ihres Wohnortes beibrachten, sind die verlangten Pässe sofort ertheilt worden. Dagegen wurden diejenigen, welche eine vorschriftsmäßige Bescheinigung nicht in Händen hatten, beschieden, sich dieselbe von der Orts- oder Polizeibehörde ertheilen zu lassen und, damit versehen, wieder zu kommen. Nachdem sie diesem Bescheide nachgekommen, erhielten sie auch die begehrten Pässe. Von Beibringung anderer Papiere oder Erfüllung irgend welcher anderer Erfordernisse wurde die Passertheilung nicht abhängig gemacht.

Als sich einige Bergarbeiter aus Nieder-Hermsdorf und Altwasser darüber beschwert, daß ihnen die Passatteste von der Ortsbehörde verweigert worden seien, weil sie unter Zurücklassung ihrer in Dürftigkeit lebenden Familien sich ins Ausland begeben wollten, wurden die Beschwerdeführer im landrathl. Bureau zu Protokoll vernommen. Nachdem ihnen sodann auf Anweisung des Landraths die erforderlichen Legitimationen ertheilt worden, erhielten sie auch die nachgesuchten Pässe.

Schwierigkeiten wurden bei der Passertheilung in keiner Weise gemacht, auch von einer Kautionslegung war nirgends die Rede, obwohl allerdings Seitens der Ortsbehörden vielfach die Besorgnis gehegt wurde, daß die zurückbleibenden Familien den Gemeinden zur Last fallen könnten.

Bei der Passertheilung hat der Landrath allerdings den Leuten gerathen, sich die Ausführung des Entschlusses, ihre Heimath zu verlassen, reislich zu über-